

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.22 vom 12. Dezember 2024

BS Appellationsgericht, 2024-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.22 du 12 décembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.22 del 12 dicembre 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

SB.2022.22

URTEIL

vom 12. Dezember 2024

Mitwirkende

lic. iur. Liselotte Henz (Vorsitz),

lic. iur. Lucienne Renaud, Dr. Annatina Wirz

und Gerichtsschreiber Dr. Martin Seelmann, LL.M.

Beteiligte

A____, geb. [...]

Berufungskläger

[...] Beschuldigter

vertreten durch [...], Advokat,

[...]

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsbeklagte 1

Binningerstrasse 21, Postfach, 4001 Basel

B____ Privatklägerin

vertreten durch [...], Advokatin, Berufungsbeklagte 2

[...]

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil des Strafdreiergerichts

vom 21. September 2021

betreffend Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch

Aufnahmegeräte sowie Hausfriedensbruch

://:Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 21. September 2021 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

- Schuldspruch wegen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes;
- Freispruch von der Anklage der Schändung (gemeinsame Begehung, Gehilfenschaft, AS Ziff. 3);
- Abweisung der Schadenersatzforderung im Betrage von CHF 12'141.■ sowie der Genugtuungsforderung im Betrage von CHF 20'000.■ von B_____;
- Einziehung und Vernichtung der 2 Minigrrips Marihuana, unter Aufhebung der Beschlagnahme;
- Abweisung der Genugtuungsforderung von A_____ in Höhe von CHF 5'000.■;
- Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin B_____ für das erstinstanzliche Verfahren.

Die Berufung von A_____ wird abgewiesen.

A_____ wird ■ neben der bereits in Rechtskraft erwachsenen Verurteilung wegen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes ■ der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie des Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen und verurteilt zu 8 Monaten Freiheitsstrafe und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.■, jeweils mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 300.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe), unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 19. April 2019 bis 9. Mai 2019 (21 Tage),

in Anwendung von Art. 179 quater und Art. 186 des Strafgesetzbuches, Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes sowie Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 51 und Art. 106 des Strafgesetzbuches.

Das beschlagnahmte Mobiltelefon [...] ([...]) wird in Anwendung von Art. 69 des Strafgesetzbuches eingezogen und vernichtet.

A_____ trägt die Verfahrenskosten von CHF 1'595.90 und eine Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zzgl. allfällige übrige Auslagen).

Dem amtlichen Verteidiger, [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 6'282.■ und ein Auslagenersatz von CHF 555.15, zuzüglich MWST von insgesamt CHF 545.55 (7,7 % auf CHF 2'063.30 sowie 8,1 % auf CHF 4'773.85), somit total CHF 7'382.70 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

lic. iur. Liselotte Henz

Der Gerichtsschreiber

Dr. Martin Seelmann, LL.M.

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.